

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Mitgliederservice - Publikationen
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Spoonfeed OG der Wirtschaftskammer Österreich
Stand: Jänner 2020

Mitglied der WKO, Fachgruppen:
Werbung und Marktkommunikation und IT-Dienstleistungen, Online
Marketing, Werbeagentur, Freier Handel, Ankündigungsunternehmen,
Bedrucken von Web,-Strick,- und Wirkwaren, Tapeten, Holzwaren,
Glaswaren, Metallwaren, Gummi - und Kunststoffwaren.

Spoonfeed OG der Wirtschaftskammer Österreich
Stand: August 2020
Firmenbuchnummer: FN 487913w
Firmenbuchgericht: HG Wien
UID Nr.: ATU74395326
Gerichtsstand: Österreich
Rechtsform: OG
Spoonfeed OG der Wirtschaftskammer Österreich
Aufsichtsbehörde: Magistrat 1210
Firmensitz: Grabmayrgasse 21/2, 1210 Wien
T: +43 660 55 07 960
GF: Danial Nanaei
Gesellschafter1: Danial Nanaei, 24.05.1992
Gesellschafter2: Ivan Jovic, 14.10.1992

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Spoonfeed OG (www.spoonfeed.at) und Unternehmen im Sinn des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung für sämtliche Kaufverträge über Publikationen (Webseiten, Broschüren, Merkblätter, Grafiken etc., in Papierform oder in elektronischer Form) zwischen der Spoonfeed OG und ihren Kunden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mit der Abgabe seiner Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden und an sie gebunden.

§ 2 Vorleistungspflicht der anderen Vertragspartei / Fälligkeit

Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist monatlich im Voraus fällig. Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem Datum der Unterschrift unter diesem Vertrag. Das nach diesem geschuldete Entgelt ist am Tag des Vertragsabschlusses und jeweils am selben Tag des folgenden Monats monatlich im Voraus fällig. Falls der Betrag nicht innerhalb 14 Tage eingezahlt wird, werden Verzugszinsen verrechnet. Bei Vertragsbeginn wird eine einmalige Servicegebühr verrechnet.

§ 3 Zahlung / SEPA-Firmenlastschrift-Mandat / SEPA-Basislastschrift-Mandat

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Entgelte für die Leistungen der Spoonfeed OG durch Einzug per Lastschrift zu entrichten. Dafür willigt der Arbeitgeber ein, bei dem umseitig aufgeführten Kreditinstitut eingehende Lastschriften zu Lasten des umseitigen Kontos abzubuchen. Soweit technisch durchführbar gilt ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat hilfsweise eine SEPA-Lastschrift als erteilt. Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriftmandate nicht einzulösen. Im Falle einer SEPA-Lastschrift kann der Arbeitgeber innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei seinem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sofern das umseitige Konto im Zeitpunkt des Lastschritteinzugs nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das Kreditinstitut keine Pflicht zur Einlösung. Die Spoonfeed OG ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

§ 4 Vertragslaufzeit / Vertragsverlängerung

Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwölf Monate ab Vertragsabschluss. Der Vertrag verlängert sich um die umseitige Laufzeit hinaus jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Auch im Verlängerungszeitraum ist der Vertrag vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündbar. Der Kunde hat nach jedem Vertragsabschluss die Möglichkeit seine Webseite zu erwerben. Der Preis für die Erwerbung der Webseite und der Domain wird zu diesem Stichtag von der Spoonfeed OG bestimmt oder wenn es als notwendig gilt von einer dritt Partei. Bei einer Vertragsanpassung wird der Vertrag automatisch um 12 Monate verlängert.

§ 5 Kündigung / Kündigungsrecht / Schadenersatz

Während der Laufzeit ist der Vertrag für die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar, insbesondere wenn Spoonfeed OG mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen mehr als acht Wochen in Verzug ist und der Vertragsrücktritt unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen erklärt wird. Ein Kündigungsgrund liegt nicht wenn der Kündigende den Kündigungsgrund zu vertreten hat oder dieser in seiner Risikosphäre liegt, insbesondere stellen Geschäftsausgabe oder Krankheit keinen wichtigen Grund dar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Gerät die andere Vertragspartei mit einer monatlichen Rate vier Wochen in Verzug, so ist Spoonfeed OG berechtigt, den Vertrag nach einmaliger Mahnung, außerordentlich zu kündigen. Im Fall der fristlosen Kündigung durch Spoonfeed OG ist die andere Vertragspartei verpflichtet, Spoonfeed OG den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern die andere Vertragspartei die Kündigung zu vertreten hat. Als Schadenersatz kann Spoonfeed OG unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 65% der Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, ohne Nachweis verlangen. Insbesondere stellen Geschäftsausgabe oder Krankheit keinen wichtigen Grund dar. Nachweis verlangen. Der anderen Vertragspartei wird ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die hiermit vereinbarte Pönale. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 6 Haftung

Die Spoonfeed OG haftet für von Ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Spoonfeed OG haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, verloren gegangene Daten, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter. Soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ist die Ersatzpflicht der Spoonfeed OG für jedes schaden verursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf den Betrag von drei vereinbarten Monatsnettoentgelten beschränkt. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Spoonfeed OG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Jegliche Haftung der Spoonfeed OG für Ansprüche, die auf Grund der von der Spoonfeed OG erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Spoonfeed OG ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Spoonfeed OG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Spoonfeed OG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 7 Pflichten und Vertragsparteien

Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, Spoonfeed OG geeignete Unterlagen zur Erstellung der Internet-Website zu überlassen (Mitwirkungspflicht).

Anhand dieser Unterlagen wird Spoonfeed OG innerhalb von der vereinbarten Zeit die in dem vereinbarten Paket bezeichnete Internet-Website erstellen.

Spoonfeed OG ist zur Erstellung einer Internet-Website nur verpflichtet, wenn und soweit die andere Vertragspartei diese Mitwirkungspflicht erfüllt.

Solange und nur solange die andere Vertragspartei diese Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat, ist Spoonfeed OG berechtigt, den Vertrag durch Erstellung einer Internet-Website ohne deren Befüllung mit Inhalten, insbesondere durch das Programmieren der Website und das Hosting der für den Vertragspartner registrierten Domain, zu erfüllen, ohne dass der Primäranspruch auf Entgeltzahlung deswegen gemindert ist.

Ist die andere Vertragspartei bereits im Besitz einer Domainadresse und soll die zu erstellenden Internet-Website unter dieser Domainadresse erstellt und von Spoonfeed OG zur Nutzung und zur Verfügung gestellt werden, ist die andere Vertragspartei verpflichtet die Zustimmung zur Konnektierung der Domain zu erteilen. Kommt die andere Vertragspartei dieser Verpflichtung nicht nach, ist Spoonfeed OG berechtigt, eine Alternativdomain zu registrieren und ihren vertraglichen Verpflichtungen unter der Alternativdomain nachzukommen.

Der anderen Vertragspartei wird das Recht eingeräumt, die von Spoonfeed OG erbrachten Leistungen, Produkte, Programme und Programmeile zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch während der Laufzeit zu nutzen. Die andere Vertragspartei ist daher insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung, die durch Spoonfeed OG erstellten Erzeugnisse für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.

Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, die von Spoonfeed OG zu erbringenden Leistungen nur im Rahmen des geltenden Rechts zu nutzen.

Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, der Spoonfeed OG jede Änderung der umseits genannten Angaben sowie seiner Firma, Geschäftsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift oder Telefonnummer sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Nebenabreden / Schriftform

Andere Personen als die Geschäftsführung von Spoonfeed OG sind nicht befugt, von der Vertragskunde, diesen AGB oder der Leistungsbeschreibung abweichende Zusagen oder Nebenabreden zu treffen. Derartige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Der gegenständliche Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Wien und verzichten auf einen anderen ordentlichen Gerichtsstand. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

§ 10 Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung des Vertrages notwendigen Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben gespeichert und im Rahmen der Vertragsabwicklung ggf. an uns verbundene Unternehmen oder unsere Dienstleistungspartner weitergegeben. Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt und ihre schutzwürdigen Belange entsprechend den gesetzlichen Vorgaben streng berücksichtigt. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Der AN verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

§ 11 Vertragsschluss

Die Spoonfeed OG behält sich das Recht vor, das jeweilige Leistungsangebot inhaltlich jederzeit zu verändern. Alle Angebote der Spoonfeed OG (Prospekte, Kataloge, Preislisten, Website...) sind freibleibend und als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, selbst ein Angebot zu legen. Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch die Spoonfeed OG zustande, und zwar entweder durch Absendung einer Auftragsbestätigung mittels Post oder E-Mail oder unmittelbar durch Absendung der bestellten Ware.

§ 12 Vertragsprache

Der Vertragsinhalt, alle sonstigen Informationen, Kundendienst und Beschwerde Erledigung werden durchgängig in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 13 Rücktrittsrecht im Fernabsatz

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können 14 Tage ab Warenübernahme vom Kauf ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist ohne Angabe von Gründen abgesendet wird. Im Falle des Rücktritts findet eine Rückerstattung des Kaufpreises nur Zug um Zug gegen Zurückstellung der vom Kunden erhaltenen Waren statt. Sowohl die Rücksendung der Ware und Rückerstattung des Kaufpreises haben binnen 14 Tagen ab Erklärung des Rücktritts bzw. Rücksendung der Ware zu erfolgen. Bedingung hierfür ist, dass sich die Ware in ungenutztem und als neu wiederverkaufsfähigem Zustand befindet. Die Kosten der Rücksendung übernimmt die Spoonfeed OG. Hierbei geht es um Produkte und Waren, die wiederverkauft werden können. Ohne Print (ohne bereits geleistete Dienstleistung wie Logo oder Grafik). Bei Artikeln, die durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt oder beschädigt sind, wird von der Spoonfeed OG kein angemessenes Entgelt für die Wertminderung erhoben. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei individuell angepassten Produkten (wie zB Logos, Webseiten, Visitenkarten oder selbstkreatierten Produkten) - Produkte die nicht weiter verkauft werden können. Anfragen, Infos, Datenankünfte und Beschwerden richten Sie in der Zeit Mo bis Fr, zwischen 9 und 16 Uhr an die Spoonfeed OG: +43 660 55 07 960 Das Serviceentgelt wird nicht zurückverrechnet.

§ 14 Preise

Grundsätzlich gilt jener Kaufpreis für die bestellten Waren als vereinbart, der sich aus den aktuellen Prospekten, Katalogen, Preislisten, Webshop und ähnlichen Publikationen der Spoonfeed OG ergibt. Die Spoonfeed OG behält es sich vor, zu prüfen, ob die Bestellung von einem Mitglied der Wirtschaftskammern oder einem Nichtmitglied getätigt wurde. Je nach Status (Mitglied oder Nichtmitglied) gelten die jeweils in Preislisten genannten Preise. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Tagesbruttopreise "ab Werk" einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer exklusive aller mit dem Versand entstehenden Spesen. Sollten im Zuge des Versandes Export- oder Importabgaben fällig werden, gehen auch diese zu Lasten des Bestellers. Die Preise für die angebotenen Lieferungen und Leistungen enthalten nicht Kosten, die von Dritten verrechnet werden. Bei Verkäufen an Kunden außerhalb der EG fällt keine Umsatzsteuer an, diese müssen aber die jeweiligen nationalen Einfuhrabgaben entrichten. Bei Verkäufen an Unternehmer innerhalb der EG fällt unter Nachweis der UID keine österreichische Umsatzsteuer an, diese haben dafür die Umsatzsteuer in ihrem Heimatstaat zu entrichten. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

§ 15 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt im Normalfall innerhalb von 14 Werktagen ab der Bestellung des Kunden, aber jedenfalls innerhalb von 30 Tagen ab Bestelldatum. Sollten wir - etwa aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Ware - eine Bestellung nicht annehmen können, teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Adresse. Bei unrichtigen, unvollständigen oder unklaren Angaben durch den Kunden trägt dieser alle daraus entstehenden Kosten.

§ 16 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort ab Rechnungseingang mittels der Ware beiliegendem Zahlschein abzugs- und spesenfrei fällig (oder per E-Mail erhaltenden Zahlschein). Die Verrechnung erfolgt in Euro. Die gesetzlichen (Verzugs)Zinsen nach § 1333 Abs 1 ABGB betragen für Nicht-Kaufleute gemäß § 1000 Abs 1 ABGB 4% jährlich. - Nach § 1333 Abs 2 ABGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen „zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften“ (= zweiseitige Handelsgeschäfte) 8% „über dem Basiszinssatz“ (d.s. dzt insgesamt: 10,2 %). Der Kunde ist bei Zahlungsverzug verpflichtet sämtliche der Spoonfeed OG durch diesen Zahlungsverzug entstehenden zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens behält sich die Spoonfeed OG vor. Reaktionszeit bei Reklamationen: Anfragen werden innerhalb von 4 Werktagen beantwortet. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

§ 17 Gefahrtragung bei Lieferung an Verbraucher im Sinne des KSchG

Beim Versand der Ware geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine unsererseits vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

§ 18 Leistungsumfang

Grundlage der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

§ 19 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln. Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln.

§ 20 Personal

Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des AG vom AN übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 21 Change Requests / Änderungen

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

§ 22 Leistungsstörungen

Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels übernehmen. Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per e-mail dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 23 Vergütung

Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen. Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen.

§ 24 Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

§ 25 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen. Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

§ 26 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

§ 27 Social Media Kanäle

Die Spoonfeed OG weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Spoonfeed OG nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Spoonfeed OG arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Spoonfeed OG beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Spoonfeed OG aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

§ 28 Sonstiges

Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können. Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2). Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Der Gerichtsstand ist in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nochmals explizit zu vereinbaren. Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie empfiehlt als wirtschafts freundliches Mittel der Streitschlichtung nachfolgende Mediationsklausel: Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angefallenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) Rechtsberaterin, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

§ 29 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Die Spoonfeed OG ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Spoonfeed OG wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Des Weiteren ist die Spoonfeed OG berechtigt eine Dritte Partei zu beauftragen um die Schätzung der Webseite und der Domain durchzuführen. - sollte es zu einem gewünschten Erwerb vom AG kommen.

§ 30 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

- Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
- der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;#
- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

- Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisermäßigung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

§ 31 Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der Spoonfeed OG, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Rezeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke (Webseite,Domain) und Entwurfsoriginale im Eigentum der Spoonfeed OG und können von der Spoonfeed OG jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Tarifes das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck und Dauer. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Spoonfeed OG jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Spoonfeed OG setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Spoonfeed OG dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Spoonfeed OG, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Spoonfeed OG, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Spoonfeed OG und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Spoonfeed OG, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Spoonfeed OG erforderlich. Dafür steht der Spoonfeed OG und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Für die Nutzung von Leistungen der Spoonfeed OG bzw. von Werbemitteln, für die die Spoonfeed OG konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Spoonfeed OG notwendig. Der Kunde haftet der Spoonfeed OG für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.